

**Satzung**  
**über den Erlass einer Veränderungssperre**  
**für den Bebauungsplanbereich Am Kalkofen und Im Brühl,**  
**Änderungsplan III**

Der Gemeinderat Stetten hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 07. Dezember 1994 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

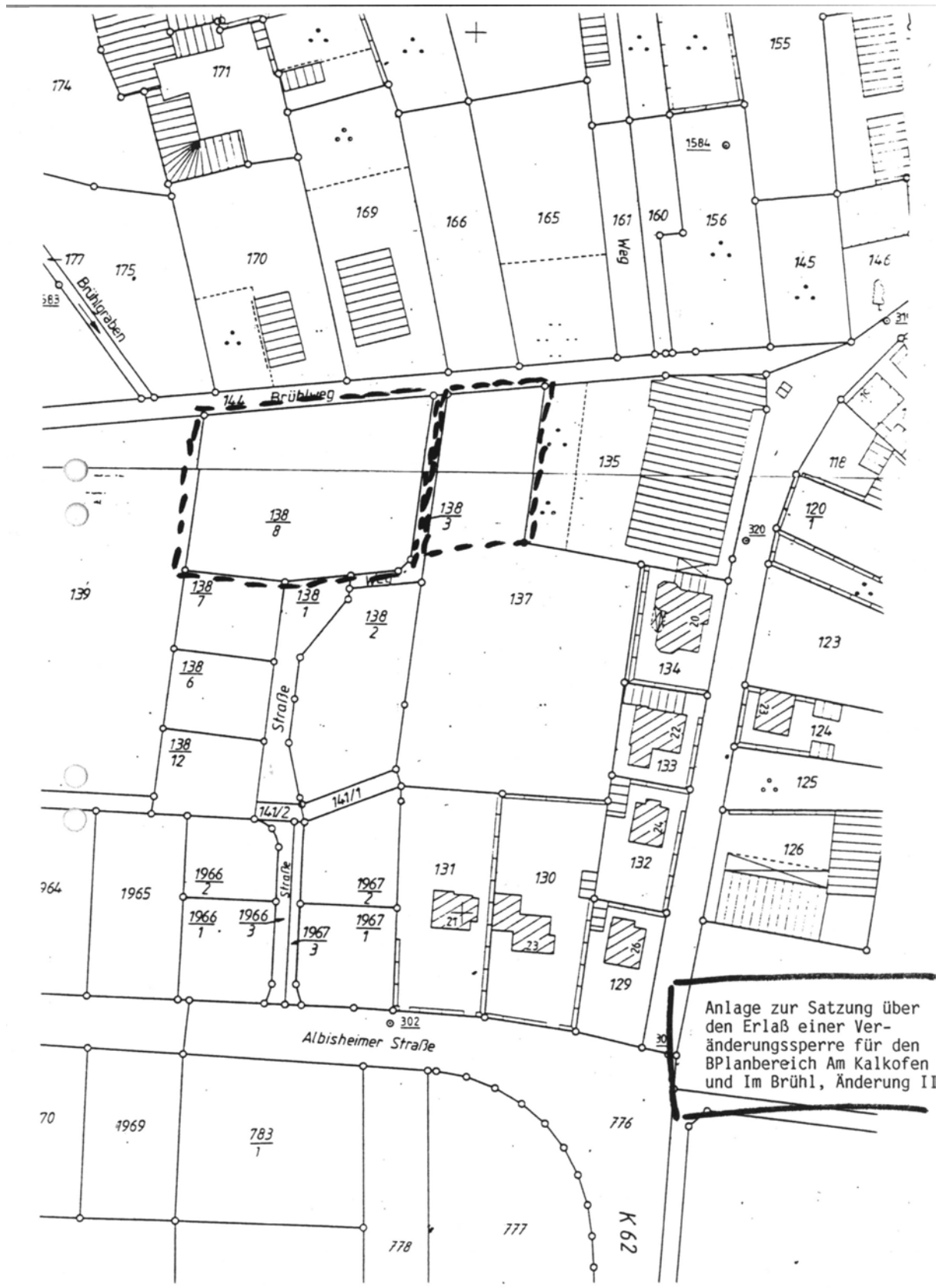
- (1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Am Kalkofen und Im Brühl, Änderungsplan III, wird eine Veränderungssperre erlassen.
- (2) Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet betrifft die Grundstücke Pl.-Nrn.: 137 teilweise und 138/8. Der Satzungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

**§ 2**

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Stetten.

**§ 3**

Diese Satzung wird mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ihre Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.



Anlage zur Satzung über den Erlaß einer Veränderungsperre für den BPlanbereich Am Kalkofen und Im Brühl, Änderung II